



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Erklärung zur Kostenübernahme der Pauschsteuer (pauschalierter Steuerabzug gemäß § 40a Abs. 2 EStG)

### Hinweis:

Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.

### 1. Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname	Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
Beschäftigungsstelle und Beschäftigungsort		

### 2. Erklärung der/des Beschäftigten

Die Bezüge aus meiner sozialversicherungsrechtlich geringfügig entlohnten Beschäftigung sollen ab \_\_\_\_\_ nach den Vorgaben des § 40a Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden.

Ich erkläre mich bereit, die dem Arbeitgeber dadurch entstehenden Kosten für die Pauschsteuer in Höhe von 2% des Arbeitslohns zu übernehmen. Die Kostenübernahme soll in Form einer Einbehaltung an meinen monatlichen Bezügen erfolgen. Meine Erklärung bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gültig.

Von dem Merkblatt zur Möglichkeit eines pauschalierten Steuerabzuges bei geringfügig entlohnten Beschäftigten habe ich Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass die Möglichkeit der Pauschalierung unter dem Vorbehalt des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 12.08.2003 Az.: 1-0392.5/4 steht und jederzeit widerrufen werden kann.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Beschäftigten

LBV 47101 – 10/18

Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg  
70730 Fellbach

## Merkblatt

### zum pauschalierten Steuerabzug bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (sog. „Mini-Jobs“ bis 450 Euro monatlich)

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 wurden ab 01.04.2003 geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (bis zu einem Entgelt von max. 400 Euro monatlich) neu geregelt. Ein Ziel dieser Neuregelung war eine möglichst weitgehende Entlastung des Arbeitnehmers von gesetzlichen Abzügen. Bezüglich der Sozialversicherungsabgabe wird dies im Regelfall durch die Abführung von Pauschalbeiträgen des Arbeitgebers erreicht. Mit dem Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung vom 05.12.2012 wurde der Grenzbetrag auf bis zu max. 450 Euro monatlich angehoben.

Steuerrechtlich **kann** (gemäß § 40a Abs. 2 EStG) gleichfalls eine Pauschalierung der Steuerabzüge durch den Arbeitgeber erfolgen, wenn und solange Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden. Es handelt sich hierbei aber um eine Entscheidung des Arbeitgebers ob er eine solche Pauschalierung vornimmt.

Für das Land Baden-Württemberg hat das Finanzministerium mit Rundschreiben vom 12.08.2003 Az.: 1-0392.5/4 einer Pauschalversteuerung gemäß § 40a Abs. 2 EStG zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer bereit ist die dem Arbeitgeber entstehenden Zusatzkosten für die Pauschalsteuer in Höhe von 2% des Arbeitslohns zu übernehmen. Diese Bereitschaft ist mit diesem Vordruck ausdrücklich zu erklären.

### Die nachfolgenden Hinweise sind hierbei unbedingt zu beachten:

- **Nur bei einem sozialversicherungsrechtlich geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis ist eine Steuerpauschalierung nach § 40a Abs. 2 EStG zulässig.**

Werden keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung mehr entrichtet, entfällt auch die steuerliche Pauschalierungsmöglichkeit. In diesem Fall muss wieder eine Versteuerung über Steuerklassen erfolgen. Teilen Sie uns hierfür bitte die für Sie maßgebenden Steuermerkmale (Steuerklasse und Konfession) und Ihre steuerliche Identifikationsnummer mit. Ohne Mitteilung Ihrerseits werden wir für den Lohnsteuerabzug die Steuerklasse 6 unterstellen.

- **Nur wenn in Ihrem Fall bisher eine Versteuerung unter Zugrundelegung der Steuerklasse 5 oder 6 erfolgt ist, ist eine Steuerpauschalierung regelmäßig vorteilhaft.** Der Steuerabzug aufgrund dieser Steuerklassen ist erheblich höher als die Pauschalsteuer.

Bei einem monatlichen Arbeitslohn bis 450 Euro würde bei einer Versteuerung nach den Steuerklassen 1, 2, 3 und 4 nie Lohnsteuer anfallen. **In diesem Fall ist eine Pauschalversteuerung regelmäßig nicht sinnvoll.**

- **Pauschal versteuerter Arbeitslohn bleibt bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt außer Ansatz.** Entsprechend können auch keine Werbungskosten im Zusammenhang mit diesem Arbeitslohn geltend gemacht werden.
- **Rückwirkend ist die Pauschalierung des Steuerabzugs nur ab dem Beginn des laufenden Kalenderjahres möglich.**